

## Unternehmer sollten ihre Nachfolge frühzeitig regeln

Stiftungsmodelle erfreuen sich zunehmender Beliebtheit.

VON JÜRGEN GROSCHE

Unternehmer, die mitten im Berufsleben stehen, denken oft nicht gerne an die Zeit danach. Doch das sollten sie. Unerwartete Ereignisse könnten ihr Lebenswerk infrage stellen, wenn die Nachfolge nicht geregelt ist. Selbst bei einem geplanten Übergang kann es Schwierigkeiten geben, wenn wichtige Fragen ungeklärt bleiben. Zum Beispiel: Wie sieht es mit der Erbschaftssteuer aus? Sind die juristischen Konstruktionen so klar, dass es keine Erbstreitigkeiten gibt?

„Lange im Voraus sollten sich die Unternehmer darum kümmern“, rät Thomas Austmann. Er muss es wissen. Der Rechtsanwalt und Ökonom hat als Partner in der Düsseldorfer Wirtschaftskanzlei Austmann & Partner immer wieder mit Firmenlenkern zu tun, die sich der Relevanz des Themas sehr wohl bewusst sind, es aber dann doch verdrängen. Dabei geht es um mehr als Familienschicksale. Viele inhabergeführte Mittelstandsunternehmen geben tausenden Menschen Arbeit, die ebenfalls be-

troffen sind. Dabei denken und handeln viele Unternehmer sehr verantwortungsbewusst. „Im deutschen Mittelstand ist der Wille, Gutes zu tun, sehr ausgeprägt“, stellt Dr. Nina Böttger fest. Die Rechtsanwältin ist ebenfalls Partnerin in der Kanzlei. Sie führt immer wieder Gespräche mit Mittelständlern, die bei der Nachfolgeregelung auch gemeinnützige Aspekte und die Sicherung der Arbeitsplätze ihrer Mitarbeiter im Blick haben.

Für solche Fälle bieten sich Stiftungsstrukturen an – ein Gebiet, in dem sich die Juristin gut auskennt. „Dabei sind steuerliche Aspekte nicht ausschlaggebend“, beobachtet Nina Böttger. Den Steuerministern und -frauen der Firmen geht es um etwas anderes: Sie wollen das, was sie aufgebaut haben, über Generationen sichern. Eine Stiftung, die nach festgelegten Regeln die Entscheider des Unternehmens auch nach vielen Jahren oder Jahrzehnten noch bestimmen kann, trägt da unter Umständen eher zur Kontinuität bei als eine weitere Führung unter Familienmitgliedern.

In einigen Fällen empfiehlt die Anwältin ein Doppelstiftungsmodell. In diesem gehört das Unternehmen zwei unterschiedlichen Stiftungen. Die eine verfolgt gemeinnützige Zwecke, wird dafür vom Staat steuerlich gefördert. Bei ihr darf es aber nur um den Vermögenserhalt gehen, und sie darf nur einen begrenzten Betrag an die Familienmitglieder auszahlen. Am Unternehmen ist sie zum größten Teil beteiligt und bekommt daher einen Großteil der Einnahmen, hat aber nur beschränkten Einfluss auf die Unternehmensführung.

Die zweite Eigentümerin, die Familienstiftung, hält den Großteil der Stimmrechte und steuert damit das Unternehmen. Da sie nicht gemeinnützig ist, gelten hier die Steuervorteile nicht. Aber darum geht es den Firmenlenkern nicht. Sie wollen mit dieser Konstruktion dafür sorgen, dass auch in Zukunft kompetente Mitglieder des Stiftungskuratoriums die gute Führung des Unternehmens sichern.

Solche Modelle sind ab Größenordnungen im mittleren zweistelligen Millionenbereich interessant, erläutern Austmann und Böttger. „Man sollte aber unbedingt eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt beantragen, ob die Konstruktion haltbar ist.“ Stiftungsmodelle lassen sich auch so konstruieren, dass sie erst nach dem Tod des Unternehmers in Kraft treten. „Aktuell ist ein Trend hin zu Stiftungskonzepten festzustellen, der durch die derzeitige Unsicherheit, ob die steuerliche Bevorzugung der Vererbung von Betriebsvermögen erhalten bleibt, weiter befördert wird“, sagt Austmann.



Thomas Austmann: Nachfolge rechtzeitig planen



Dr. Nina Böttger: Stiftung als Chance FOTOS (2): CARLOS ALBUQUERQUE